

**Antrag auf Änderung des Studienplans für das Bachelorstudium
Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom
14.05.2009, 04.03.2010, 24.06.2010, 10.05.2011 und 17.01.2012,
genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am
27.05.2009, 17.03.2010, 30.06.2010, 18.05.2011 und 25.01.2012)**

In § 4 entfällt das Wort „Tschechisch“.

Weiters wird sowohl in § 4, als auch in § 10 Abs 5 das Fach Fremdsprachliche
Wirtschaftskommunikation unter „“ gesetzt.

In § 5 wird nach der Wortfolge „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ die Ziffer römisch
„I“ gestrichen.

In § 7 wird die Zeile

<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP

durch folgende Zeile ersetzt:

<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik für Jurist/inn/en	4	2	PI

Die Zeile

Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
---	---	---	-----

wird durch folgende Zeile ersetzt:

Grundlagen des Zivilrechts	4	2	LVP
----------------------------	---	---	-----

§ 8 Abs 1 lautet:

Die Zulassung zu Prüfungen aus allen weiteren Pflicht- und Wahlfächern des
Hauptstudiums setzt voraus, dass aus dem Common Body of Knowledge insgesamt
Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 ECTS-
Anrechnungspunkten abgelegt wurden, davon jedenfalls „Accounting & Management
Control I“, „Accounting & Management Control II“, „Grundlagen des Zivilrechts“, sowie
„Einführung in die Rechtswissenschaften“.

In § 9 Abs 1 lauten im Fach „Öffentliches Recht“ die Lehrveranstaltungen:

<i>In Öffentliches Recht (18 ECTS):</i>			
Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht	6	3	im Rahmen der FP
Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht	4	2	PI

Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	4	2	im Rahmen der FP
Öffentliches Wirtschaftsrecht	4	2	PI

In § 9 Abs 1 lauten in den Fächern „Soziale Kompetenz“ oder Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ die Lehrveranstaltungen:

<i>wahlweise in Sozialer Kompetenz oder Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung <i>oder</i>	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI

In § 9 Abs 1 lauten in dem Fach „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden“ die Lehrveranstaltungen:

<i>In Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens oder Forschungsmethoden wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (3 ECTS):</i>			
Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens <i>oder</i>	3	1	PI
Forschungsmethoden	3	1	PI

§ 9 Abs 4 lautet:

Die Fachprüfung Öffentliches Recht umfasst die Lehrveranstaltungen „Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“.

§ 10 Abs 2 lautet:

Die Zulassung zur Fachprüfung Öffentliches Recht setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht“ und „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ voraus.

§ 10 Abs 3 lautet:

Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung von 16 ECTS der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfung aus „Statistik“ voraus.

§ 10 Abs 4 lautet:

Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.

§ 11 und § 12 entfallen.

Der neue § 11 lautet:

§ 11 Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der in Anhang I und II zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 13 wird zu § 12.

§ 12 Abs 2 lautet:

Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge sowie die positive Absolvierung des Faches „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden“.

§ 14 wird zu § 13, § 15 wird zu § 14, § 16 wird zu § 15.

§ 15 wird um Abs 5 ergänzt, welcher lautet:

Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 17.01.2012, genehmigt vom Senat am 25.01.2012, treten am 01.10.2012 in Kraft.

§ 17 wird zu § 16.

§ 16 Abs 2 wird gestrichen. Der neue § 16 Abs 2 lautet:

(2) Ordentliche Studierende, die eine der Lehrveranstaltungsprüfungen „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“, „Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht“ oder „Integrierte Fallstudien zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“ bereits vor dem 30.09.2012 abgelegt haben, sind berechtigt, dieses Studium in der bis 30.09.2012 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.

§ 16 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt, welche lauten:

(3) Ordentliche Studierende, die zumindest den schriftlichen Teil der Fachprüfung „Öffentliches Recht“ bereits vor dem 30.09.2012 abgelegt haben, sind berechtigt, dieses Studium in der bis 30.09.2012 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.

(4) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Anhang I entfällt.